

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 10.11.2016

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 52 Absatz 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGüStG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Taucha in seiner Sitzung am 15.04.2021 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Die Inhaltsübersicht wird um folgende Angabe ergänzt:
„§5a Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer“
2. In § 1 (Ehrenamtlich tätige Bürger) wird Anstrich 5 wie folgt geändert:
Die Worte „berufene Wahlhelfer bei Kommunalwahlen“ werden ersetzt durch „berufene Wahlhelfer“
3. Nach § 5 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Jugendparlamentes) wird folgender § 5a (Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer) eingefügt:

§ 5a Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer

- (1) Den Mitgliedern der Wahl- und Abstimmungsvorstände bei Kommunal- und Parlamentswahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden werden Grundbeträge in folgender Höhe gewährt:

	Betrag pro Wahltag	bei verbundenen / mehreren Wahlen an einem Wahltag zusätzlich
Wahlvorsteher /-in	60 EUR	10 EUR
Stellvertreter /-in	50 EUR	10 EUR
Schriftführer /-in	40 EUR	10 EUR
Beisitzer /-in	35 EUR	10 EUR

- (2) Ein Zuschlag wird gewährt in Höhe von 10,00 Euro für ein Wahlvorstandsmitglied bei einem Transport der Wahlkisten/ Wahlunterlagen mit eigenem Fahrzeug in Abstimmung mit der Wahlbehörde.

(3) Ehrenamtlich tätigen Personen, welche weder Mitglied in Wahlorganen noch Beschäftigte der Stadt Taucha sind, die die Einrichtung für die Wahlhandlung sowie den Zugang zu den Wahlobjekten und Wahlräumen am Wahltag sicherstellen, die Wahl- und Abstimmungsvorstände bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl unterstützen oder ähnliche wesentliche Hilfsarbeiten leisten (Hilfskräfte), wird eine Entschädigung in Höhe von 30 Euro gewährt.

(4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und Schriftführer sowie die stimmberechtigten Mitglieder der Wahlausschüsse bzw. deren Stellvertreter erhalten Sitzungsgelder in analoger Anwendung von § 4 dieser Satzung.

4. § 6 (Reisekostensatz) wird wie folgt neugefasst:

„Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 2 oder § 4 einen Reisekostensatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) bzw. nach speziellen Regelungen für die jeweiligen Aufgabenbereiche.“

Anlage 1

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Taucha, den ...

Meier
Bürgermeister

Siegel